

Protokoll zum
Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden
vom 09. Juli 2010*

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

RA/StB Dr. Norbert Schneider
Freshfields Bruckhaus Deringer, Köln

Prof. Dr. Roman Seer
Ruhr-Universität Bochum

**„Regierungskoalition und Steuerreform –
kritische Bestandsaufnahme und Zukunftsaussichten“**

*Dipl.-Kff. Isabel Gabert, LL.M., wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Steuerrecht, Bochum.

Einführung.....	2
1. Inhalt des Koalitionsvertrags.....	2
1.1 Das Sofortprogramm krisenentschärfende Maßnahmen	2
1.2 Steuervereinfachungen	4
2. Diskussion mit dem Plenum.....	9
Literaturhinweis	10

Einführung

Zu Beginn des 100. Bochumer Steuerseminars leitet *Herr Prof. Seer* ein, dass thematisiert werden soll, welche Steuerreformmaßnahmen der Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungskoalition vorsieht, was davon schon umgesetzt wurde und noch umzusetzen ist und wie die Maßnahmen zu bewerten sind. Dabei würden zunächst die Podiumsteilnehmer Statements abgeben bevor sich eine Diskussion mit dem Plenum anschlieÙe.

1. Inhalt des Koalitionsvertrags

Zunächst beginnt *Herr Prof. Drüen* mit einer Darstellung und Bestandsaufnahme ausgewählter steuerrechtlicher Inhalte des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und FDP mit dem Titel „Wachstum.Bildung.Zusammenhalt“. Die Regierungskoalition strebt ein „einfaches, niedriges und gerechtes“ Steuersystem¹ an. Hier würden sich bereits erste inhaltliche Zielkonflikte zum einen zwischen „einfach“ und gerecht“ und zum anderen zwischen „niedrig“ und „gerecht“ ergeben, so dass Spannungen schon vorgeprägt gewesen seien.

1.1 Das Sofortprogramm krisenentschärfende Maßnahmen

Die Regierungskoalition will mit einem Sofortprogramm krisenentschärfende Maßnahmen, schnell und effektiv Wachstumshemmnisse beseitigen. Die hier vorgesehenen Änderungen beim Mantelkauf, der Zinsschranke und den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen wurden im Wachstumsbeschleunigungsgesetz umgesetzt. Diese Umsetzung sei aber nach Auffassung von *Herrn Prof. Drüen* mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Änderungen beim Mantelkauf führten selbst in gravierenden Fällen nicht zu einer echten Entschärfung. Die Sa-

¹ Wachstum.Bildung.Zusammenhalt – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, S. 10.

nierungsklausel werde in Folge der Einleitung eines förmlichen Verfahrens durch die EU-Kommission zur Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit dieser Klausel nicht mehr angewandt. Durch die Änderung der Regelungen zur Funktionsverlagerung sollte der Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland gestärkt werden. Nach Ansicht von *Herrn Prof. Drüen* sei der einzige Vorteil der dies betreffenden Neuregelungen, dass man bei Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter aus der 10-jährigen Nachschau „raus ist“. Die Neuregelungen bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen seien eher als Maßnahme einzustufen denn als durchgreifende Vereinfachung. Die die Zinsschranke betreffenden Änderungen seien nur kosmetische Änderungen. Zwar sei die Freigrenze für Mittelständler auf 3 Mio. Euro angehoben worden, substantiell habe sich aber nichts verändert. Bei der Grunderwerbsteuer wollte die Koalition die Umstrukturierungsbremse durch Einführung einer Konzernklausel auflösen. Die betreffende Regelung stelle aber nur eine halbherzige Lösung dar. Der Gesetzgeber habe wohl keine klare Konzeption, was unter einer Konzerneinheit zu verstehen ist. Bei den Ertragsteuern wurde ein Wahlrecht eingeführt, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro nun wieder sofort abschreiben zu können. Mit Blick auf diese Regelung des § 6 Abs. 2 EStG weist *Herr Prof. Drüen* darauf hin, dass AfA-Politik auch immer Lenkungs politik sei.

Herr Prof. Seer hält den nun wieder hergestellten Sofortanzug der geringwertigen Wirtschaftsgüter für zaghaft und wenig ambitioniert. Schließlich habe schon im Jahre 1979 eine Bewertungsfreiheit in Höhe von 800 DM existiert. Vor diesem Hintergrund müsse man sich fragen, was beim Herstellen eines Wahlrechts für einen Sofortabzug von geringwertigen Wirtschaftsgütern in Höhe von 410 Euro netto nun die wachstumsbeschleunigende Großtat sei. Ein Anheben der GWG-Schwelle auf zumindest 1.000 Euro wäre erstrebenswert. Diese Grenze sei ebenso einprägsam wie steuervereinfachend und würde die verkomplizierende Regelung zur sog. Poolabschreibung überflüssig werden lassen. Auch hinsichtlich § 8b KStG sieht *Herr Prof. Seer* dringenden Handlungsbedarf. Die Regelung müsse abgeschafft werden, weil sie systemwidrig die Gesellschafts- mit der Gesellschafterebene vermenge und mit einer sich gegen Mantelkäufe richtenden Missbrauchsbekämpfungsvorschrift nichts mehr zu tun habe. Sie sei vielmehr ein purer Akt des Fiskalismus. Dieses Zeichen verkommener Steuerpolitik sei frustrierend. Dies verdeutliche, dass die Bundesregierung keine Strukturreformen betreibe, sondern sich mit der kleinsten Münze, die schlimmsten Auswege zu begrenzen, begnüge. Dies zeige sich auch bei der Handhabung der Sanierungsklausel. Noch am 30.3.2010 hatten abgestimmte Verfügungen der Oberfinanzdirektionen den Anwendungsbereich der Sanierungsklausel anhand von Beispielen für die Praxis erläutert. Auf das Einleiten des förm-

lichen Verfahrens zur Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der Sanierungsklausel durch die EU-Kommission habe das BMF nun mit Schreiben vom 30.4.2010 reagiert und die Anwendung der Sanierungsklausel ausgesetzt. Wenn die Bundesrepublik nun aber der Auffassung sei, dass das, was man macht, richtig ist, dann solle man gegen die Meinung der Kommission halten. Ansonsten sei das Gesetz sofort zu ändern. So wie momentan jedoch vorgegangen wird, trügen die Erwerber sanierter Unternehmen das Risiko, denn im Hinblick auf die Anwendung der Sanierungsklausel erhalten bereits durchgeführte oder eingeleitete Sanierungen – sofern nicht bereits Bestandskraft eingetreten ist – nach dem BMF-Schreiben keinen Vertrauensschutz. Dies sei unerträglich. § 8c KStG solle abgeschafft werden, was auch das Beihilfeverfahren mit einem Schlag obsolet machen würde.

Herr Prof. Driien ist der Ansicht, dass das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ein schnelles Reparaturgesetz sei, das nur die größten Schwächen der Unternehmensteuerreform 2008 geändert habe. Es sei jedoch ein völlig unzureichendes Gesetz. Eine derartige Punktreparatur reiche nicht aus. § 8c KStG bleibe verfassungswidrig. Missbrauchsabwehr sei zwar nötig, dies würde hier aber nicht mit verhältnismäßigen Mitteln geschehen. Das Verfassungsrecht werde da nicht immer weiterhelfen und es sei nicht klar, welche Maßstäbe das BVerfG ansetzt. *Herr Prof. Seer* zu bedenken, dass momentan, wenn er an den Erbschaftsteuer-Beschluss denke, der 1. Senat wesentlich hoffnungsvoller sei als der zweite. *Herr Prof. Driien* ist der Ansicht, dass bei der Erbschaftsteuer nur scheinbar folgerichtig entschieden worden ist. Dies sei zwar ein hoffnungsvolles Signal, er glaube aber nicht, dass es eine durchgängige Linie bei den Entscheidungen geben würde. Der Gesetzgeber nehme billigend in Kauf, dass die Gerichtsverfahren lange dauerten, so dass *Herr Prof. Driien* das Europarecht für die wirksamere Schranke hielte. So habe er mehr Hoffnung über das Europarecht aus § 8c KStG herauszukommen als über das Verfassungsrecht, auch wenn die EU-Kommission im Ausgangspunkt falsch läge.

1.2 Steuervereinfachungen

Im weiteren Verlauf des Vortrags geht *Herr Prof. Driien* auf die im Koalitionsvertrag ebenfalls vorgesehenen Steuervereinfachungen ein. Dabei sei nachvollziehbar, dass Politiker Steuervereinfachungen anstreben. Unter den vorgesehenen Maßnahmen seien auch viele weiche Faktoren, wie die Intention, BMF-Schreiben auf die Auslegung der Gesetze zu beschränken und die Praxis der Nichtanwendungserlasse zurückzuführen. § 8c Abs. 1 KStG könne man

auch als „lex Opel“ bezeichnen, wobei man erst nachher gemerkt habe, dass die Voraussetzungen der Regelung so eng sind, dass Opel gar nicht darunter fällt. Hinsichtlich der verbindlichen Auskünfte führt *Herr Prof. Drüen* an, dass es hier ein Nord-Süd-Gefälle gebe. Da das Gesetz eng ist, sei man auf das Wohlwollen der jeweiligen Finanzbehörde angewiesen.

Nach Ansicht von *Herrn Prof. Seer* zeige der Opel-Fall, dass der Gesetzgeber nicht den Mut und die Kraft habe, Sanierungskonzepte bis zur GewSt durchzuziehen. Dasselbe zeige sich momentan z. B. auch bei Karstadt. So müsse hier in jeder Stadt mit einem Ladenlokal mit dem jeweiligen Kämmerer verhandelt werden, was sanierungsfeindlich sei. Die Frage der Sanierungsfähigkeit gehöre nicht in den lokalen Bereich, sondern sei vorzuverlagern. Ein krisenfestes Steuerkonzept sei nicht vorhanden. Die Koalition habe sich durch zahlreiche Rückausnahmen verheddert. Ein Beispiel hierzu seien die Regelungen zur Einschränkung der Selbstanzeige. Ein schnell entworfener Gesetzesentwurf zur Einschränkung des § 371 AO zeige, dass die Steuerpolitik zunehmend konzeptloser werde. *Herr Prof. Drüen* stimmt dem zu. Kurzfristig sei im Koalitionsvertrag keine Strukturpolitik zu erkennen. Auch sei die im Koalitionsvertrag vorgesehene Rechtsformneutralität noch nie vorhanden gewesen und der Koalitionsvertrag mache auch keine Angabe, wie diese denn zukünftig erreicht werden soll. Auch die Regelungen zur Neustrukturierung zur Verlustverrechnung des § 10a GewSt wiesen kein Konzept auf und seien skandalös. Eine perfidere Vorschrift, Verluste „abzutöten“, gebe es im deutschen Steuerrecht nicht. Die Regelung müsse geändert werden. Es zeige sich, dass es in Deutschland kein modernes Konzernsteuerrecht gibt. Alle anderen Länder hätten dort andere Konzepte. Nur auf die Ebene der Anteilseigner abzustellen sei weltweit einzigartig. Es wäre wünschenswert, wenn in Deutschland ein modernes System der Gruppenbesteuerung eingeführt wird.

Bezogen auf die Umsatzsteuer ist nach dem Koalitionsvertrag eine Abkehr von einer Soll-Besteuerung hin zu einer Ist-Besteuerung bei Leistungserbringer und Leistungsempfänger vorgesehen. *Herr Prof. Drüen* weist darauf hin, dass dies der erste Koalitionsvertrag sei, der in dieser Intensität steuerrechtliche Regelungen anspricht. Man müsse aber sehen, dass alles unter dem Haushaltsvorbehalt steht. Daher stelle sich nun die Frage, was von den geplanten Maßnahmen noch umgesetzt werden könne. Für Steuerentlastungen herrsche zurzeit wohl nicht das richtige Klima, stattdessen stelle man auf Steuervereinfachungen ab. *Herr Prof. Drüen* ist aber der Ansicht, dass echte Steuervereinfachungen nicht ohne materiel-

le Änderungen erreicht werden können. Zudem sei die Auffassung, dass Steuervereinfachungen generell nichts kosten würden, ein Trugschluss.

Herr Prof. Seer spricht *Herrn Prof. Drüen* auf seinen in der DStR 2010 veröffentlichten Aufsatz mit dem Titel „2010: Der Aufbruch zu einer neuen Steuerkultur?“² an und fragt, ob die von *Herrn Prof. Drüen* dort angesprochene „Kultur der Verlässlichkeit“ des Koalitionsvertrags umgesetzt worden sei. *Herr Prof. Drüen* antwortet, dass er in dem Aufsatz die positiven Signale des Koalitionsvertrags hätte herausarbeiten wollen. Ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung seien die im Koalitionsvertrag angekündigten Taten allerdings noch nicht zu sehen. *Herr Dr. Schneider* ist der Ansicht, dass die Messlatte durch den Koalitionsvertrag sehr hoch gehängt wurde, auch nach dem aggressiven Klima, das durch das BMF angeschlagen wurde. Er habe die Hoffnung, dass nun ein besseres Klima von Seiten des BMF verbreitet wird. Steuerpolitik sei heute aber auch immer Haushaltspolitik, wobei vernünftige Regelungen jedoch auch nicht immer zwangsläufig Geld kosten müssten. So sei z. B. die papierlose Steuererklärung wünschenswert. Auch hänge von der Gebührenpflicht bei verbindlichen Auskünften, die nach dem Koalitionsvertrag auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt werden soll, nicht der Haushalt ab. Sie sei aber Quell ewigen Unfriedens. In manchen Bundesländern, so z. B. auch in Nordrhein-Westfalen, würde die Gebührenpflicht sehr strikt gehandhabt, was in südlichen Bundesländern nicht so sei. *Herr Prof. Seer* führt an, dass das Argument für eine Gebührenpflicht bei verbindlichen Auskünften fehlende Kapazitäten sei. Dem folgend könne man in der Gebühr einen gewissen Sinn sehen. Wenn eine Gebühr erhoben wird, falle das Argument, dass man wegen Überlastung keine Auskunft erteilen würde, weg. Deswegen könne man hier sowohl nach dem „ob“ als auch nach dem „wie“ der Gebühr fragen. Bei „wie“ könne man an eine zeitbezogene Gebühr statt an eine gegenstandswertbezogene Gebühr denken. *Herr Dr. Schneider* antwortet, dass er mit dem „ob“ der Gebühr kein Problem habe. Vor dem Hintergrund des Kapazitätsproblems der Finanzbehörden sei ein gewisses Entgelt in Ordnung. Aus der Sicht des Praktikers gebe es mit der Gebührenerhebung an sich kein Problem. Dies bestände allerdings in der Gebührenhöhe. Hier gebe es großes Unbehagen und es bestände die Gefahr, dass die Höhe der Gebühr verfassungswidrig ist. *Herr Dr. Rehfeld* ergänzt, dass es international eher unüblich sei, in diesen Fällen Gebühren zu erheben. In Polen sei die verbindliche Auskunft z. B. zentralisiert, so dass Rechtsanwendungsgleichheit für das ganze Land bestehe. Nach Ansicht von *Herrn Prof. Seer* sei die Bemessung in Deutschland nicht weit weg von den Ruling-Programmen in Nordamerika. Dort

² K.-D. Drüen, DStR 2010, S. 2

gebe es aber einheitliche Standards, was im föderalen Staat ein Problem sei. Die Ungleichbehandlung sei unbefriedigend. Im Sinne der Rechtsanwendungsgleichheit dürfe es bei der Beantwortung einer Rechtsfrage keine bundeslandspezifischen Besonderheiten geben. *Herr Prof. Driien* ist der Auffassung, dass die Gebührenpflichtigkeit von verbindlichen Auskünften nicht verfassungswidrig ist, die föderale Komponente aber zu Problemen führen könne. Hier sei eine Zentralisierung wünschenswert, gerade wenn eine Frage in den Grenzbereich der Gestaltung gehe. Verbindliche Auskünfte seien nicht nur als eine Belastung der Finanzverwaltung anzusehen, vielmehr könnten sie auch präventiv im Rahmen des Risikomanagements genutzt werden.

Herr Dr. Schneider führt aus, dass es betreffend die Organschaft völlig missfalle, dass hier so eine immense Rechtsunsicherheit besteht. Diese resultiere von der Abhängigkeit dieses steuerlichen Kernelements vom Zivilrecht. Hierdurch entstünden zahlreiche offene Fragen. Wenn man die Regelungen betreffend die Gruppenbesteuerung ändern wolle, solle man sich von diesem zivilrechtlichen Element lösen.

Herr Prof. Seer weist daraufhin, dass eine Steuerstrukturreform – auch wenn die Haushalte zurzeit knapp seien – nicht immer etwas kosten müsse. Das Hauptproblem sei jedoch, dass die Politik sich scheue, bei einer Steuerstrukturreform Verlierer zu hinterlassen. Dieses Problem zu lösen sei aber auch extrem schwierig. Wirkliche Steuerstrukturreformen seien sonst nur bei fundamentalen Einschnitten, wie z. B. Kriegen, erfolgt. Bei der deutschen Wiedervereinigung habe man es leider verpasst, eine wirkliche Strukturreform durchzuführen. Die momentane Finanzkrise sei zum Glück durch andere Instrumente einigermaßen überwunden worden.

Herr Prof. Driien stimmt dem zu und betont, dass die einzige wirkliche Strukturreform die Erzberger'sche Finanzreform gewesen sei. Er ist der Ansicht, dass eine Strukturreform auch kostenneutral erfolgen könne. Dagegen sei es problematisch, Änderungen von verfahrensrechtlichen Regelungen grundsätzlich als kostenneutral darzustellen. *Herr Prof. Seer* ist der Ansicht, dass manche Verfahrenselemente nichts kosten würden. So sei im kooperativen Steuervollzug eine zeitnahe Außenprüfung anzustreben, was nicht a priori was kosten müsse. Bisher bewirke die lange Prüfungsdauer sowohl bei Verwaltung als auch bei Unternehmen hohe Administrativkosten. Man solle sich von der Anschlussprüfungsmaxime verabschieden, die sich undifferenziert auch auf Unternehmen erstreckt, die nur ein geringes Steuerausfallrisiko ausweisen. Hierdurch würden überflüssigerweise Verwaltungsressourcen gebunden. Zudem trete eine lange Phase der Rechtsunsicherheit und Steuerplanungsunsicherheit ein. Des-

halb sei es sehr sinnvoll, Außenprüfungen zeitnah durchzuführen. Überarbeitungsbedürftig sei zudem die Betriebsprüfungsordnung 2000, die noch immer rein größenklassenorientiert am Dogma der Abschlussprüfung festhalte, was der Idee der zeitnahen Außenprüfung widerspreche. Sie sollte an ein modernes Risikomanagement angepasst werden, so dass die Finanzbehörden flexibler werden.

Herr Prof. Seer befürwortet die im Koalitionsvertrag vorgesehene Wiedereinführung des steuerlichen Abzugs privater Steuerberatungskosten. Bei einem derart komplizierten Steuersystem war die Abschaffung nicht nachvollziehbar. Das Kostenargument könne hier nicht angeführt werden. Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit war eine Fehlentscheidung, die es nun gelte rückgängig zu machen. Es stelle sich generell die Frage, warum Fehlentscheidungen scheinbar als sakrosankt angesehen würden. Sie sollten vielmehr revidierbar sein. Auch *Herr Prof. Drüen* sieht die Abschaffung des steuerlichen Abzugs von privaten Steuerberatungskosten als evidenten Fehler an. Schließlich diene eine Gewährung des Abzugs auch dem Steuervollzug. Hinsichtlich des Erfordernisses einer zeitnahen Außenprüfung weist er darauf hin, dass die weit reichende Ablaufhemmung strukturelle Fehlanreize liefern könnte. Beim Übergang auf eine zeitnahe Außenprüfung könne in der Übergangszeit entweder ein Kostenproblem auftreten, weil viele Betriebsprüfer eingestellt werden müssen oder man müsse hinnehmen, dass nicht so viel geprüft werden kann. *Herr Prof. Seer* stimmt zu, dass die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 AO viel zu weit gehe und zu Fehlanreizen führe. Der Zeitraum, in dem es zu einer endgültigen Festsetzung der Steuer kommt, müsse deutlich verkürzt werden. *Herr Dr. Schneider* gibt zu bedenken, dass der Abschluss einer Betriebsprüfung gelegentlich auch von den Beratern verschleppt werde, so dass man beide Seiten betrachten müsse. Unternehmen würden aber große Vorteile sehen, wenn sie schnell veranlagt werden, weil die Zukunftsplanung nicht einfacher werde, wenn Probleme offen bleiben.

Herr Prof. Seer fordert, das Recht der steuerlichen Nebenleistungen zu verändern. Dies gelte zum Beispiel für das Zinssystem. Die jetzige Verzinsung sei marktfern. Die unfaire Asymmetrie der Verzinsung müsse beseitigt werden. Stattdessen solle ohne Karenz bereits ab dem 1.1. des Veranlagungszeitraums ein kapitalmarktgerechter variabler Zinssatz zum Tragen kommen. Nach § 152 AO ergebe sich ein ermessensgesteuerter Verspätungszuschlag. Damit es nicht zu Unfairness im Steuerverfahren kommt, solle der Verspätungszuschlag obligatorisch nach klaren Maßstäben prozentual abhängig vom Steuerbetrag erhoben werden.

2. Diskussion mit dem Plenum

Zu Beginn der Diskussion zwischen Publikum und Plenum stellt *Herr Dr. Schneider* die Frage, welche Erwartungen beim Publikum hinsichtlich Steueränderungen durch die Bundesregierung bestehen.

Herr Dr. Schönfeld äußert, dass ein Gesetz mit dem Namen „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ dann auch etwas mit Wachstumsbeschleunigung zu tun haben sollte. Dies sei aber nicht der Fall. *Herrn Dr. Schneider* verwundert, dass so viele steuerrechtliche Themenbereiche im Detail im Koalitionsvertrag angesprochen werden. Jedoch handele es sich bis jetzt oft um punktuelle, nicht ins letzte Detail durchdachte Änderungen. Diese könnten jedoch als Vorwand genutzt werden, dass man ja etwas „gemacht“ habe. Er vermutet daher, dass an den bisher getroffenen Regelungen nichts mehr geändert werde.

Herr Dr. Haas ist der Ansicht, dass es schwierig sei, andere Steuern als die Bundessteuern zu ändern. Zudem müsse man den Bürgern die Änderungen verkaufen können, was z. B. bei der Abschaffung der GewSt oder ErbSt gelingen könne. Man müsse eine Art „Struktur“ schaffen. Bei der Umsetzung stießen aber alle Ideen auf das Problem des politischen Vollzugs. Das Steuerklima ziehe stark an, was sich z. B. an der Erhöhung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten oder an der z. T. erbarmungslosen Haltung bei Betriebsprüfungen zeige. Fehlende Gestaltungssicherheit gepaart mit einem Anziehen des Steuerklimas führe bei der Bevölkerung zum Verdruss.

Aus dem *Publikum* wird des Weiteren angemerkt, dass der Gesetzgeber sich vor Augen führen solle, dass Rechtssicherheit ein hohes Gut ist. Zum Beispiel mit Blick auf § 1 Abs. 3 AStG müsse bedacht werden, dass Gesetze so sein sollten, dass man sie sofort anwenden kann. *Herr Dr. Schönfeld* führt an, dass sich am Beispiel von § 1 Abs. 3 AStG zeige, dass der Gesetzgeber ein Gehetzter ist, der z. T. Flickschusterei betreibe. Es sei nötig, eine Systematik zu entwickeln und dabei auch einmal Grundsätze in Frage zu stellen. So sollte z. B. die Grundsatzfrage geklärt werden, wie Gewinn zwischen Staaten vernünftig verteilt werden kann. *Herr Prof. Seer* ist der Ansicht, dass man einen großen Schritt weiter sei, wenn es einen Ethos der Steuerjuristen geben würde, nach dem die Beraterschaft nicht mehr in überzogenen Steuersparmodellen denkt und die Minister nicht nur aus Fiskalinteressen handeln. In der Tat sei Rechts- und Planungssicherheit ein hohes Gut. Zum Teil würden Gesetze

aber auch extra unklar formuliert. Es sei schlimm, wenn man das Steuerrecht als „tool“ ansehe, das als „Unsicherheitstool“ genutzt werden könne, um den „Gegner“ zu verunsichern. Auch *Herr Dr. Schneider* ist der Auffassung, dass es keine Kultur geben dürfe, bewusst unsichere Gesetze zu schaffen. Es dürfe keine „Angstklauseln“ geben, mit denen bewusst verschleiert wird, was geht und was nicht mehr geht. Er spricht dann das UmwStG an. Dies sei vor vier Jahren signifikant geändert worden. Seit dieser Änderung sei aber kein neuer Erlass geschaffen worden. Es ginge nicht, erst ein Gesetz zu verabschieden und dann zu schauen, wie es wirkt. Ein derartiges Vorgehen nütze keinem, sei aber schnell abzustellen. *Herr Dr. Kramer* fragt daraufhin, wie dies denn abgestellt werden solle. Betriebsprüfungen brächten überall zeitverzögerte Mehrergebnisse und man müsse daher fragen, wie man das im Prinzip ändern solle. *Herr Prof. Seer* stimmt zu, dass Interessengegensätze nicht „weg kooperiert“ werden könnten. Es gebe aber zielführendere Ansätze. So sei die zeitnahe Außenprüfung Ansatz eines Optimierungsprogramms. Beim in manchen Bereichen hinderlichen Föderalismus müsse eine gewisse Vereinheitlichung stattfinden. Bei der Außenprüfung sei dies eine zeitliche Vereinheitlichung. *Herr Prof. Drüen* ist ebenfalls der Ansicht, dass der Druck auf den Steuerpflichtigen immer größer werde. Zur Kultur der Kooperation gehörten immer zwei Seiten, aber die Informationsbeschaffung durch den Steuerpflichtigen sei ausgeweitet worden und es würden immer neue, den Steuerpflichtigen belastende Instrumente eingeführt. Neben der Betriebsprüfung seien noch weitere Zwangsmittel nötig.

Im *Publikum* wird geäußert, dass man als Unternehmer erstmal unter Generalverdacht stehe und einem vieles sehr schwer gemacht würde. Wenn z. B. bei der USt etwas schief ginge, man den Vorsteuerabzug aber geltend gemacht hätte, komme man gleich in die Verzinsung. Hier würde der Steuerpflichtige vom Finanzamt bewusst allein gelassen, weil das Finanzamt auf die Zinsen spekuliere. *Herr Prof. Seer* schließt die Veranstaltung mit der Aussage, dass dieses Beispiel aus dem Bereich der indirekten Steuern noch einmal zeige, wie wichtig eine Zentralisierung der verbindlichen Auskünfte ist.

Literaturhinweis

Wachstum.Bildung.Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP.

Drüen, Klaus-Dieter: 2010: Der Aufbruch zu einer neuen Steuerkultur?, in: DStR 2010, S. 2-8